INNUNG
kompakt

Meisterbetriebe der Kfz-Innung

Bayern

Der News-Service Ihrer Kfz-Innung

Ausgabe 9/2025

9.1 Kfz-Gewerbe Bayern: Individuelle Mobilität darf nicht zur sozialen Frage werden

Präsident Friedl: „Neue Bundesregierung muss zügig bei CO2-Preisen gegensteuern“

Das bayerische Kraftfahrzeuggewerbe fordert die neue Bundesregierung auf, zügig und umfassend den Folgen der steigenden CO2-Bepreisung entgegenzuwirken, nachdem schon zu Anfang dieses Jahres die Treibstoffpreise aufgrund der höheren CO2-Steuern um gut 3 Cent pro Liter gestiegen sind. „Im kommenden Jahr werden es noch mal gut 1,5 Cent mehr werden und bis 2030 womöglich sogar über 60 Cent. Wer soll es sich dann noch leisten können, zur Arbeit, zum Einkauf oder zum Arzt zu fahren? Die neue Bundesregierung muss deshalb jetzt sofort daran arbeiten, dass Autofahren bezahlbar bleibt. Individuelle Mobilität darf nicht zur sozialen Frage werden“, sagt Günter Friedl, Präsident und Landesinnungsmeister des Kraftfahrzeuggewerbes Bayern.

Es fehle ein schlüssiges Konzept, wie die Bürgerinnen und Bürger finanziell entlastet werden sollen, um die von der EU beschlossene Erhöhung der CO2-Preise, die ab 2027 aufgrund eines flexiblen marktbasierten Handelsmodells sprunghaft steigen dürften, stemmen zu können. „Der Ausbau der E-Ladeinfrastruktur hinkt hinterher und es fehlen günstige E-Autos in den Modellpaletten besonders auch der deutschen Autoindustrie. Wir sind und bleiben also weiter auf moderne Verbrennertechnologie angewiesen, weil die individuelle Mobilität gerade in einem Flächenland wie Bayern sonst gar nicht aufrechterhalten werden kann. Gleichzeitig werden es sich aufgrund der ideologisch motivierten Steigerung der CO2-Steuer immer mehr Menschen bald überhaupt nicht mehr leisten können, Auto zu fahren – obwohl sie es müssen. Die neue Bundesregierung muss deshalb zügig und verlässlich gegensteuern“, sagte Präsident Friedl.

Kfz-Innung Schwaben

Robert-Bosch-Straße 1 • 86167 Augsburg
Telefon: 08 21 / 74 94 6-0 • Fax: 08 21 / 74 94 6-66
Email: info@kfz-innung-schwaben.de

Web: www.kfz-innung-schwaben.de • ***zum Impressum***

Kfz-Innung Schwaben

9.2 Emails des BAFA zum Umweltbonus

In den letzten Wochen und Monaten sind vermehrt Emails vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) verschickt worden. In diesen Emails geht es um den Umweltbonus, der zum 17. Dezember 2023 ausgelaufen ist. Es werden Fragen an die Antragssteller zur Authentizität der „wirtschaftlichen Eigentümer" gestellt. Die Abfrage erfolgt, da Teile des Umweltbonus aus Mitteln der EU refinanziert werden und Deutschland deswegen bestimmte Transparenz- und Kontrollanforderungen erfüllen muss.

In Anbetracht der Vielzahl von betrügerischen Emails in letzter Zeit weist auch das BAFA selbst daraufhin, dass diese Emails tatsächlich vom BAFA stammen. Kontaktieren Sie zur Sicherheit das BAFA direkt, sollten Sie doch Zweifel an der Echtheit der Email haben.

Eine Erklärung des BAFA inkl. Ausführungen zum „wirtschaftlichen Eigentümer" finden Sie auch ***hier*** >>

9.3 Das Barrierefreiheitsgesetz (BFSG)

Ab dem **28. Juni 2025** gilt das **Barrierefreiheitsstärkungsgesetz** (BFSG) und die dazugehörige Verordnung. Ziel des Gesetzes ist es, Menschen mit Behinderungen den digitalen Zugang zu Produkten und Dienstleistungen einfacher zu gestalten.

Unter den Anwendungsbereich des BFSG fällt jeder Betrieb (z.B. Werkstätten, Autohäuser), der Webseiten betreibt, auf denen **Verbraucher** …

- … **Produkte erwerben** können (z.B. Ersatzteile, Zubehör, Finanzdienstleistungen)
- … **Termine buchen** können (z.B. Werkstatttermin, Termin zur Autobesichtigung)

Wenn Sie Produkte und solche Dienstleistungen online anbieten, müssen Sie Webseiten entsprechend der Vorgaben nach dem BFSG erfüllen, indem bspw. die Webseite durch Schriftgröße und Kontrast gut lesbar sein muss und der Inhalt auf mehr als einem sog. sensorischen Kanal bereitstehen muss (z.B. Vorlesefunktion für Text).

Das BFSG ist nicht zu beachten, wenn Sie **weniger als zehn Personen beschäftigen *und*** einen **Jahresumsatz bzw. eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Millionen Euro** erzielen. Erfüllen Sie nur eines dieser beiden Kriterien, müssen Sie die Anforderungen des BFSG beachten.

Unterhalten Sie Webseiten, auf denen lediglich Informationen bereitgestellt werden, aber keine Produkte verkauft und keine Dienstleistungen angefragt oder vereinbart werden können, dann unterfallen Sie damit nicht dem Anwendungsbereich des BFSG.

Unter ***https://bfsg-gesetz.de/check/*** können Sie einen einfachen Test durchführen, ob Sie unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Sollte dies der Fall sein, kontaktieren Sie idealerweise Ihre Web-Agentur oder einen IT-Dienstleister zur Umsetzung der Vorgaben. Verstöße gegen die Barrierefreiheit können mit einem Bußgeld geahndet werden, außerdem können klagebefugte Verbände oder Konkurrenzunternehmen auch Abmahnungen aussprechen.

Weitergehende Informationen finden Sie in den ***FAQ des ZDH*** sowie in der dazugehörigen ***Kurzinformation***.

Ihre Ansprechpartner der Kfz-Innung Schwaben und der WiG Schwaben finden Sie auf unserer Website.

9.4 Brauchen Sie einen KI-Officer?

In letzter Zeit ist immer wieder zu lesen, dass Unternehmen, die eine KI einsetzen, auch einen „KI-Officer" oder einen „KI-Manager" haben müssen. Auch gibt es mittlerweile viele Anbieter, die Schulungen zum KI-Officer offerieren.

Gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist es in dieser Form nicht. Art. 4 der KI-Verordnung spricht jedoch davon, dass die Mitarbeiter von solchen Betrieben über ein „ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen" müssen:

Art. 4 KI-VO KI-Kompetenz
Die Anbieter und Betreiber von KI Systemen ergreifen Maßnahmen, um nach besten Kräften sicherzustellen, dass ihr Personal und andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI Systemen befasst sind, über ein ausreichendes Maß an KI Kompetenz verfügen, wobei ihre technischen Kenntnisse, ihre Erfahrung, ihre Ausbildung und Schulung und der Kontext, in dem die KI Systeme eingesetzt werden sollen, sowie die Personen oder Personengruppen, bei denen die KI Systeme eingesetzt werden sollen, zu berücksichtigen sind.

Unternehmen müssen also keinen KI-Beauftragten o.ä. vorweisen, aber eine **KI-Kompetenz**. Diese kann durch externe Anbieter erworben werden. Überlegenswert ist in diesem Zusammenhang, eine fortlaufende Schulung zu nehmen, um auf dem neuesten Stand zu bleiben.

Melden Sie sich jetzt noch an >>
– Ihre Innung freut sich auf Ihren Besuch.

BANK 11

SCHNELL. SCHLAU. DIGITAL.

Voller Grip. Voller Erfolg.

Ihr Erfolgsweg beginnt hier.

Finanzierungslösungen von Profis für Profis!